

BGer 7B_506/2025 vom 28. Juli 2025

Bundesgericht, 2025-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_506_2025

FR: TF 7B_506/2025 du 28 juillet 2025

IT: TF 7B_506/2025 del 28 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 4. Juni 2025 erhob A. _____ beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung des Obergerichts des Kantons Aargau vom 2. Juni 2025 betreffend Gesuch um Wechsel amtliche Verteidigung. Mit Verfügung vom 11. Juni 2025 forderte das Bundesgericht den Beschwerdeführer auf, bis zum 26. Juni 2025 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- einzuzahlen. Da der Kostenvorschuss innert Frist nicht geleistet wurde, setzte das Bundesgericht dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 1. Juli 2025 eine letztmalige und nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 14. Juli 2025 an. Unter Hinweis auf Art. 62 Abs. 3 BGG wurde er zudem darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde. Bis zum Ablauf der nicht erstreckbaren Nachfrist hat der Beschwerdeführer keine Zahlung geleistet.

E. 2

Gemäss Art. 62 Abs. 1 Satz 1 BGG hat die Partei, die das Bundesgericht anruft, einen Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten zu leisten. Wenn besondere Gründe vorliegen, kann auf die Erhebung des Kostenvorschusses ganz oder teilweise verzichtet werden (Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BGG). Solche Gründe sind vorliegend nicht ersichtlich. Insbesondere machte der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt geltend, er sei bedürftig. Nachdem er den Kostenvorschuss von Fr. 3'000.-- auch innerhalb der Nachfrist nicht bezahlt hat, ist daher auf die Beschwerde gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.